

Befreiung von der Ausweispflicht
(§1 Abs. 3 Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis –
Personalausweisgesetz – PAuswG)

Von der Ausweispflicht zu befreiende Person:

Name, Vorname/n

Geburtsdatum

derzeitige Anschrift

Hiermit zeige/n ich/wir an, dass Gründe für die Befreiung von der Ausweispflicht für o.g. Person vorliegen, da:

- [A]** für sie ein Betreuer mit den Aufgabenkreisen Aufenthaltsbestimmungsrecht bzw. alle Angelegenheiten angeordnet wurde. - § 1 Abs. 3 Nr. 1 1. Alternative PAuswG
- [B]** diese handlungsunfähig oder einwilligungsunfähig ist **und** von jemandem vertreten wird, für den eine **öffentlich beglaubigte** Vollmacht vorliegt. - § 1 Abs. 3 Nr. 1 2. Alternative PAuswG
- [C]** sie voraussichtlich **dauerhaft** in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung unterbracht ist. - § 1 Abs. 3 Nr.2 PAuswG

Wenn ja, Name und Anschrift der Einrichtung:

- [D]** sie sich wegen einer **dauerhaften** Behinderung **nicht alleine** in der Öffentlichkeit bewegen kann. - § 1 Abs. 3 Nr. 3 PAuswG

Ort, Datum

Unterschrift Betroffene/r, Bevollmächtigte/r, Betreuer#n

Erklärung zur Immobilität:

Hiermit wird bestätigt, dass

Name, Vorname/n

Geburtsdatum

- wegen andauernder Immobilität in einem Krankenhaus/Pflegeheim untergebracht oder zu Hause in Pflege ist.
- sich wegen einer andauernden Behinderung nicht mehr allein in der Öffentlichkeit bewegt

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel Arzt, Pflegeheim/-dienst, Krankenhaus etc.

Voraussetzungen und Hinweise zur Befreiung von der Ausweispflicht

Eine Befreiung von der Personalausweispflicht ist möglich für Personen, die stark pflegebedürftig sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihre Wohnung bzw. die Einrichtung nicht verlassen können (betreute Personen, dauerhaft in einem Pflegeheim wohnhafte Personen und behinderte Personen). Die Befreiung von der Ausweispflicht kann erst zu dem Zeitpunkt vorgenommen werden, wenn der Personalausweis und/oder Reisepass abgelaufen oder abhandengekommen sind/ist.

Die Beantragung kann sowohl schriftlich, durch persönliche Vorsprache eines/er Verwandten, Betreuers/in oder einer hierzu bevollmächtigten Person erfolgen.

Die Befreiung von der Ausweispflicht wird nach Prüfung schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung ist gebührenfrei. Wer von der Ausweispflicht befreit ist, ist nicht mehr verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen. Die Kosten für die Ausstellung eines neuen Ausweises fallen somit nicht mehr an. Auch die Anfertigung eines biometrischen Lichtbildes ist nicht nötig. Ferner spart sich jemand, der von der Ausweispflicht befreit ist, den Weg zur Personalausweisbehörde.

Nachteilig ist, dass die Möglichkeit verloren geht, den Ausweis bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen als Identitätsnachweis und Legitimationspapier zu verwenden. Denn dies setzt voraus, dass ein gültiger Ausweis vorhanden ist. Das kann dem Betroffenen erhebliche Nachteile bringen. Mit der Bestätigung einer Befreiung von der Ausweispflicht kann keine Auslandsreise (auch nicht in Begleitung) durchgeführt werden!

Eine Befreiung von der Ausweispflicht ist für den Betroffenen somit oft eine zweiseitige Angelegenheit.

Als Unterlagen sind mit dem Antrag vorzulegen:

[A] § 1 Abs. 3 Nr. 1 1. Altern. PAuswG

- Betreuerausweis mit dem Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmungsrecht bzw. alle Angelegenheiten sowie ein gültiges Ausweisdokument des Betreuers

[B] § 1 Abs. 3 Nr. 1 2. Altern. PAuswG

- Nachweis über die Handlungsunfähigkeit oder Einwilligungsunfähigkeit der zu befreienden Person (vgl. Nachweise zu § 1 Abs. 3 Nr. 3 PAuswG)
- **öffentlich beglaubigte** Vollmacht

[C] § 1 Abs. 3 Nr. 2 PAuswG

- Bestätigung über Unterbringung in einer entsprechenden Einrichtung (Bestätigung kann auf beigefügten Schreiben vorgenommen werden oder durch Vorlage des Heimvertrages nachgewiesen werden)

[D] § 1 Abs. 3 Nr. 3 PAuswG

- ein Nachweis über die Immobilität, z.B. Attest von Hausarzt, Krankenhaus, Pflegeheim oder Pflegedienst (Bestätigung kann auf beigefügten Schreiben vorgenommen werden); Unterlagen über die Bewilligung eines Pflegegrades (Anerkennung ab Pflegegrad 3), Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen aG oder H) notwendig!

[A - D] immer erforderliche Nachweise:

- die ungültigen Ausweisdokumente der zu befreienden Person oder bei Verlust dieser, die Vorlage einer Verlusterklärung oder Diebstahlsanzeige der Polizei
Wenn in Ihrem Fall zutreffend:
- aktueller Betreuerausweis oder anderer Nachweis der Vertretungs- und Betreuungsvollmacht
- bei Einreichung der Unterlagen durch Dritte ist eine Vollmacht, dass die vorsprechende Person die Befreiung von der Ausweispflicht vornehmen darf, erforderlich
- gültiges Ausweisdokument der Person, die den Befreiungsantrag vorlegt

Á

0á, [@ ^!{ ^|á^æ ÁúáúÓá { æ \ ÁQEd æ \ D